

Steueramt des Kantons Solothurn

Leitung

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
steueramt.so@fd.so.ch
www.steueramt.so.ch

Marcel Gehrig

Chef Steueramt

Arbeitgeber und
Arbeitgeberinnen
im Kanton Solothurn

August 2013 / Pm

Lohnausweis für 2013 direkt an das Steueramt (Lohnmeldepflicht)

Sehr geehrte Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen

Mit einer der letzten Revisionen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ist folgende Bestimmung neu in das Gesetz aufgenommen worden (§ 145 Abs. 1):

Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

- e) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form.

Wie Sie vermutlich den Medien entnommen haben, hat der Regierungsrat diese Bestimmung auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Somit sind die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen im Kanton Solothurn erstmals zu Beginn des kommenden Jahres verpflichtet, die Lohnausweise ihrer Mitarbeitenden für das Jahr 2013 auch dem Steueramt zuzustellen (sogenannte Lohnmeldepflicht). Diese ändert aber nichts daran, dass Sie Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wie bisher ein Exemplar des Lohnausweises abgeben müssen, den die Angestellten ihrer Steuererklärung beilegen.

Für wen gilt die Lohnmeldepflicht?

Zur Meldung der Lohndaten sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die im Kanton Solothurn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigen, namentlich

- sämtliche Unternehmen jede Art und jeder Grösse (Einzelunternehmen, Landwirtschafts- und andere Gewerbebetriebe, Personengesellschaften, juristische Personen),
- die im Kanton Solothurn ihren Geschäftsbetrieb führen oder hier über eine Betriebsstätte (Filiale, Zweigniederlassung) verfügen,
- öffentliche Verwaltungen,
- Personen, die in ihrem Privatbereich eigenes Personal beschäftigen, wie Haushalthilfen, Reinigungs- oder Pflegepersonal,
- für alle Mitarbeitenden, die vom Hauptsitz oder der Betriebsstätte im Kanton angestellt sind bzw. die hier ihre Tätigkeit ausüben. Nicht entscheidend ist, wo die Angestellten ihren Wohnsitz haben.

Die Meldepflicht gilt auch für Löhne von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der Quellenbesteuerung unterliegen. Die Pflicht zur Ausstellung eines Lohnausweises und zur Meldung der Lohndaten entfällt aber dann, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kleine Arbeitsentgelte über das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit mit den Sozialversicherungen und den Steuern abrechnet (vgl. Steuerpraxis 2009 Nr. 1: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte, abrufbar auf unserer Webseite).

Dieses Schreiben geht aus technischen Gründen an alle Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit und an alle juristischen Personen, die im Kanton Solothurn steuerpflichtig sind. Wenn Ihr Betrieb kein Personal angestellt hat, können Sie die weiteren Ausführungen ausser Acht lassen.

Wie können Sie die Lohnmeldepflicht erfüllen?

Das Gesetz sieht neben dem Einreichen eines Exemplars des Lohnausweises die Meldung auch in anderer Form vor. Wir zeigen nachstehend die verschiedenen Möglichkeiten auf.

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Am effizientesten und komfortabelsten – für Sie wie für uns – ist es, wenn Sie die Lohndaten gemäss Lohnausweis mit dem einheitlichen elektronischen Lohnmeldeverfahren übermitteln. Diese Möglichkeit steht Ihnen offen, wenn Sie über eine von swissdec zertifizierte Lohnbuchhaltung verfügen. Damit können Sie die Lohndaten der AHV-Ausgleichskasse, der SUVA und den grossen Versicherern (Unfall- und Krankentaggeldversicherung), dem Bundesamt für Statistik und neu auch dem Steueramt elektronisch übermitteln. Der Vorteil besteht darin, dass Sie die Daten für die verschiedenen Empfänger nur einmal erfassen müssen. Die Verteilung erfolgt über einen Distributer, wobei jeder Lohndatenempfänger nur jene Daten erhält, die ihm gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen zustehen. Sofern Sie dieses System bereits jetzt nutzen, können Sie neu das Steueramt ebenfalls als Empfänger angeben. Dann werden wir Ihre Lohndaten gemäss Lohnausweis erhalten und elektronisch verarbeiten können. Druck und Versand eines Exemplars des Lohnausweises an das Steueramt erübrigen sich.

Wenn Ihre Lohnsoftware ELM noch nicht unterstützt bzw. wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie mit Ihrem Lohnprogramm ELM anwenden können, empfehlen wir Ihnen, dies beim Lieferanten Ihrer Lohnsoftware abzuklären. Denn heute sind in der Schweiz um die 80 swissdec-zertifizierte Lohnprogramme auf dem Markt, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Ergänzende Informationen finden Sie auch auf der Webseite von swissdec (www.swissdec.ch).

Maschinell gedruckte Lohnausweise mit Barcode

Wenn Ihr Lohnprogramm ELM nicht unterstützt oder wenn Sie ELM nicht nutzen wollen, drucken Sie den Lohnausweis wie bisher aus. Der Ausdruck aus einem Lohnprogramm enthält in der Regel einen 2D-Barcode, der die Erfassung und elektronische Verarbeitung erleichtert. Falls Sie als kleineres Unternehmen über keine eigene Lohnverarbeitungssoftware verfügen, haben Sie die Möglichkeit, von der Webseite der Eidg. Steuerverwaltung die Software „eLohnausweis SSK“ zum Erstellen von Lohnausweisen herunterzuladen (www.estv.admin.ch / Direkte Bundessteuer / Dienstleistungen / eLohnausweis SSK). Das unentgeltliche Programm bietet die Möglichkeit, eine beliebige Anzahl Lohnausweise mit Barcode bequem am PC zu erstellen, sie zu speichern, zu drucken und revisionssicher zu archivieren. Es ist mandantenfähig und ermöglicht auch den Import von Daten aus anderen Programmen. Näheres finden Sie im Benutzerhandbuch, das auf der genannten Webseite publiziert ist.

Je ein Exemplar des gedruckten Lohnausweises, den Sie Ihren angestellten Personen abgeben, senden Sie bitte an folgende Adresse:

Steueramt des Kantons Solothurn
Abteilung Dienste
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Lohnausweis ohne Barcode (Formular 11)

Nach wie vor ist es auch möglich, den Lohnausweis auf dem Papier-Formular 11 mit dem PC oder handschriftlich auszufüllen. Auch wenn Sie auf die Installation des Lohnausweisprogramms verzichten, erleichtert Ihnen eine Anwendung auf der Webseite der Eidg. Steuerverwaltung das Ausfüllen des Lohnausweises (www.estv.admin.ch / Direkte Bundessteuer / Dienstleistungen / Formulare / Lohnausweis). Sie können dort das Formular im PDF-Format aufrufen, es ausfüllen, auf Ihrem PC speichern und ausdrucken. Das Formular enthält keinen Barcode, nimmt aber die notwendigen Additionen und Subtraktionen automatisch vor. Beachten Sie bitte, dass Sie die Pflichtfelder unbedingt ausfüllen, insbesondere die neue, 13-stellige AHV-Nummer. Diese Ausdrücke sowie handschriftlich ausgefüllte Lohnausweise sind durch die ausstellende Person zu unterzeichnen. Eine Kopie des unterzeichneten Lohnausweises senden Sie bitte ebenfalls an die vorstehende Adresse.

Bis wann hat die Lohnmeldung zu erfolgen?

Damit wir die Lohnausweise und Lohnmeldungen bis zum Beginn der Veranlagungsarbeiten für das Steuerjahr 2013 verarbeiten können, erwarten wir die elektronischen Lohnmeldungen und gedruckten Lohnausweise bis **spätestens Ende Februar 2014**. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie uns diese fristgerecht einreichen. Sie tragen damit dazu bei, dass wir die Veranlagungen Ihrer Mitarbeitenden zeit- und sachgerecht vornehmen können.

Wenn Sie fachliche Fragen zur Lohnmeldepflicht haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft (siehe Kontaktdaten im Briefkopf). Bei technischen Fragen betr. Lohnsoftware können wir Ihnen jedoch keine Auskünfte erteilen. Dafür wenden Sie sich bitte an den Lieferanten Ihrer Software. Und für technische Fragen zum eLohnausweis SSK hat die Eidg. Steuerverwaltung eine Hotline eingerichtet (siehe eLohnausweis SSK / Support: Tel. 031 322 83 17; Email: dvs@estv.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Marcel Gehrig
Chef Steueramt

Geht an: – Natürliche Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit
– Juristische Personen
– Verwaltungen der Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden